

Wolkensteiner Anzeiger

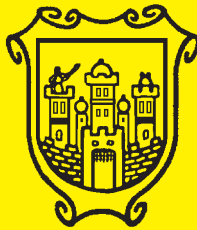
Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein



Falkenbach



Schönbrunn



Gehringwalde



Hilmersdorf

Samstag, 18. Juni 2011

Ausgabe Nummer 06



Der Himmel meinte es gut mit den Männern, aber natürlich auch mit den übrigen Besuchern - den ganzen Tag über schönes Wetter und gute Laune bei den Besuchern. Die zum 20. Jubiläum nun auch für das Auge schön geschmückte Stadt honorierte der schier nicht abebbende Besucherstrom.

Über 10.000 kamen allein am Donnerstag, um bei guter Musik, ausgesuchten Speisen und Getränken sowie mit einem schönen Feuerwerk den Abschluss des Tages zu feiern.

Fortsetzung Seite 2

Aus dem Inhalt

| | | | |
|-----------------------------|-----------|-------------------------------|-------------|
| Telefonnummern, Adressen | Seite 2 | Veranstaltungen | |
| 20. Burgfest | Seite 2/3 | Kirchgemeinde | Seite 10/11 |
| Beschlüsse | Seite 4/5 | Friedhofsordnung | Seite 11-22 |
| Abwasserzweckverband | | Geburtstage | Seite 22/23 |
| Wolkenstein/Warmbad | Seite 5-7 | Ausstellung in Koch's Einkehr | Seite 23/24 |
| Kindertagesstätten | Seite 7/8 | 625 Jahre Falkenbach | Seite 24/25 |
| Grundschule Wolkenstein | Seite 9 | Aus dem Vereinsleben | Seite 25-27 |
| Kur- und Gesundheitszentrum | | Veranstaltungskalender | Seite 28 |
| Warmbad | Seite 10 | Anzeigen | Seite 28-30 |

Redaktionsschluss für die

Ausgabe Nummer 07

ist Montag, der

04. Juli 2011, 09:00 Uhr.

Erscheinungsdatum

ist Samstag, der

16. Juli 2011.

Telefonnummern und Adressen

↪ Stadtverwaltung Wolkenstein

Öffnungszeiten

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Dienstag | 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 – 11:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr |
| Freitag | 08:30 – 11:30 Uhr |

Zentralruf 037369 1310
Fax 037369 131-11

E-Mail ordnungsamt@stadt-wolkenstein.de
verwaltung@stadt-wolkenstein.de
bgm@stadt-wolkenstein.de
bauamt@stadt-wolkenstein.de
hauptamt@stadt-wolkenstein.de
kaemmerei@stadt-wolkenstein.de
standesamt@stadt-wolkenstein.de
wohnungsverwaltung@stadt-wolkenstein.de
einwohnermeldeamt@stadt-wolkenstein.de

Internet: www.stadt-wolkenstein.de

Durchwahl 037369 131-...

| | |
|--|-----|
| Bürgermeister | -30 |
| Sekretariat, Frau Berger | -10 |
| Amtsleiter Kämmerei/Zentrale Verwaltung, Frau Helbig | -12 |
| SB Haushalt/Liegenschaften, Frau Küchler | -13 |
| SB Steuern, Frau Sprunk | -14 |
| SB Kasse, Frau Beyrich | -15 |
| SB Rechnungswesen, Frau Drechsel | -16 |
| SB Personal/Soziales, Frau Böhme | -17 |
| SB Jugend/FFW/Schule/allgemeine Verw., Frau Simon | -24 |
| SB Einwohnermeldeamt/Passamt/Lohnsteuer, Frau Becker | -18 |
| SB Standesamt/Gewerbeamt, Frau Glöckner | -19 |
| SB Gemeindlicher Vollzugsdienst, Frau Schneider | -20 |
| Gaststättenrecht, Gewerbe, Ordnungsamt/Kultur, Herr Berger | -20 |
| Amtsleiter Bauverwaltung, Sicherheit und Ordnung, Herr Voigt | -32 |
| SB Allg. Bauverwaltung, Frau Ufer | -36 |
| SB Wohnungsverwaltung, Frau Lange | -35 |

↪ Bankverbindungen der Stadt Wolkenstein

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| Sparkasse Mittleres Erzgebirge | Deutsche Kreditbank AG |
| BLZ 87053000 | BLZ 12030000 |
| Konto 3125002000 | Konto 0001409002 |

↪ Gästebüros

| Gästebüro Wolkenstein | Gästebüro Warmbad |
|----------------------------------|-----------------------|
| Öffnungszeiten: | Öffnungszeiten: |
| Dienstag - Sonntag | Montag - Freitag |
| sowie an allen Feiertagen | 09:00 - 18:00 Uhr |
| 10:00 - 17:00 Uhr | |
| Telefon 037369 87123 | Telefon 037369 151-15 |
| Fax 037369 87124 | Fax 037369 151-17 |
| E-Mail info@stadt-wolkenstein.de | |

↪ Museum Schloss Wolkenstein

Öffnungszeiten: Dienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr
während der Schulferien in Sachsen auch montags geöffnet
Telefon 037369 87123

↪ Stadtbibliothek Wolkenstein

(Markt 13 · 09429 Wolkenstein)

Öffnungszeiten: Montag 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Telefon 037369 131-27
E-Mail: stadtbibliothek@stadt-wolkenstein.de

↪ Bürgerschule Wolkenstein (Grundschule)

(Turnerstraße 9 · 09429 Wolkenstein)

Telefon 037369 9407
Fax 037369 87298
Hort 037369 87299
E-Mail info@schule-wolkenstein.de

20. Burgfest in Wolkenstein



...

Die Absicherung der Zufahrten klappte durch den beauftragten Sicherheitsdienst Wenzel aus Scharfenstein ausgezeichnet und der Parkplatz wurde von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schönbrunn und Gehringswalde in bewährter Manier hervorragend betreut. Die gute Arbeit wurde auch von den Einsatzkräften der Polizei gelobt.

Dafür sei beiden Männertruppen ein herzlicher Dankeschön ausgesprochen.

Neben den vielen mittelalterlichen Aktivitäten im Schloss waren die zwei Auftritte der Pipes und Drums aus Dresden und der Schallis aus dem Erzgebirge am frühen Nachmittag der Höhepunkt auf dem Marktplatz überhaupt.

Das reichhaltige Programmangebot und der günstige Eintrittspreis fand seine Abnehmer.

Mit dem Kanonenschuss, abgefeuert vom Sachsenregiment „Prinz Maximilian“ und dem Salut beider historischen Regimenter unter Federführung des „Grenadierbataillons von Spiegel“ konnte das Fest dann auch pünktlich beginnen. Nach dem Verkünden der Marktprivilegien begrüßte der Bürgermeister die Bürger der Stadt und die zahlreichen Gäste und dankte allen, die in Vorbereitung und Durchführung des Festes aktiv mitgewirkt haben. Unter Federführung des Mitarbeiters des Ordnungs- und Kulturamtes, Herrn Berger, konnte so das Fest bereits zum 20. Mal über die Bühne gehen.

Auf Anfrage von Hit-Radio RTL antwortete er, „dass man über Gutes und weniger Gutes in den vergangenen 20 Jahren allein ein Buch schreiben könnte und dass mit der Beauftragung der COEX Veranstaltungs-GmbH zur Durchführung des Burgfestes eine stabile finanzielle und kulturelle Absicherung gelungen ist und das Fest auf stets trockenen Füßen steht.“

Die Sicherheit im Festbereich war durch den Einsatz von Ordnern, Sanitätern u. a. Einsatzkräften der Polizei zu jeder Zeit gegeben.

Auch der Veranstalter, die COEX Veranstaltungs GmbH, hatte an den darauf folgenden 3 Tagen mit dem fast durchweg guten Wetter und vielen Besuchern einen großen Erfolg.

Berger
Ordnungsamt/Kultur

IMPRESSSIONEN 20. BURGFEST



Beschlüsse



Gefasste Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 09. Mai 2011

Beschluss Nr. VA 08/2011

Der Verwaltungsausschuss befürwortet die Ersatzbeschaffung für das Löschgruppenfahrzeug vom Typ StLF 10/6 für die Ortsfeuerwehr Hilmersdorf.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

| | |
|---------------------|---|
| gemäß Hauptsatzung: | 6 |
| davon anwesend: | 6 |
| stimmberechtigt: | 6 |
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Beschluss Nr. VA 09/2011

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Auftragsvergabe zur „Bewertung für die Doppik – Schloss Wolkenstein“ mit einem Angebotspreis von 6.474,79 € zu. Die finanziellen Mittel sind im Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2011 einzustellen.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

| | |
|---------------------|---|
| gemäß Hauptsatzung: | 6 |
| davon anwesend: | 6 |
| stimmberechtigt: | 6 |
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Gefasste Beschlüsse der Sitzung des Technischen Ausschusses am 16. Mai 2011

– öffentliche Beratung –

Beschluss Nr. TA 08/2011

Der Technische Ausschuss der Stadt Wolkenstein befürwortet den Verkauf des Flurstückes 37/1 der Gemarkung Hilmersdorf mit einer Größe von 282 m² zum noch zu ermittelnden Kaufpreis an Herrn Heiko Schaarschuch und Frau Claudia Schaarschuch, OT Hilmersdorf, Straße des Friedens 58 in 09429 Wolkenstein.

Alle anfallenden Kosten werden vom Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Technischen Ausschusses

| | |
|---------------------|---|
| gemäß Hauptsatzung: | 6 |
| davon anwesend: | 6 |
| stimmberechtigt: | 6 |

| | |
|--------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Gefasste Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wolkenstein am 23. Mai 2011

Beschluss Nr. 25/2011

Der Stadtrat Wolkenstein stimmt dem Verkauf des Flurstückes 101/4 der Gemarkung Hilmersdorf mit einer Größe von 116 m² zum Kaufpreis von 2,56 €/m² = 296,96 € an Herrn Matthias Lorenz, OT Hilmersdorf, Straße des Friedens 40 in 09429 Wolkenstein zu.

Alle anfallenden Kosten trägt der Käufer.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO

| | |
|--------------------------|----|
| i. V. m. § 21 (3) KomWG: | 16 |
| davon anwesend: | 15 |
| stimmberechtigt: | 15 |
| Ja-Stimmen: | 15 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Beschluss Nr. 26/2011

Der Stadtrat Wolkenstein stimmt dem Verkauf des kommunalen Wohngrundstückes im OT Gehringswalde, Hauptstraße 17 B in 09429 Wolkenstein mit einer Größe von 1.107 m² zum Kaufpreis von 6.000,00 € an Herrn Thomas Schaarschmidt, OT Gehringswalde, Hauptstraße 42 D in 09429 Wolkenstein zu.

Alle anfallenden Kosten trägt der Käufer.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO

| | |
|--------------------------|----|
| i. V. m. § 21 (3) KomWG: | 16 |
| davon anwesend: | 15 |
| stimmberechtigt: | 15 |
| Ja-Stimmen: | 15 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Beschluss Nr. 27/2011

1. Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein hebt den Beschluss Nr. 18/2011 vom 18. April 2011 auf.

2. Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt der Festsetzung von Entgelten zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Wolkenstein für das Objekt „Säle im Schloss Wolkenstein“, Schlossplatz 1, 09429 Wolkenstein wie folgt zu:

Fürstensaal einschließlich Fürstentube und Hofstube

- Sitzungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften 50,00 €/Tag

- | | |
|--|--------------|
| 2. Gesellige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften | 90,00 €/Tag |
| 3. Nichtgewerbliche Nutzung | 185,00 €/Tag |
| 4. Gewerbliche Nutzung | 760,00 €/Tag |

Fürstentube einschließlich Hofstube

- | | |
|--|--------------|
| 1. Sitzungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften | 30,00 €/Tag |
| 2. Gesellige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften | 50,00 €/Tag |
| 3. Nichtgewerbliche Nutzung | 100,00 €/Tag |
| 4. Gewerbliche Nutzung | 415,00 €/Tag |

Hofstube

- | | |
|--|--------------|
| 1. Sitzungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften | 20,00 €/Tag |
| 2. Gesellige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften | 40,00 €/Tag |
| 3. Nichtgewerbliche Nutzung | 85,00 €/Tag |
| 4. Gewerbliche Nutzung | 345,00 €/Tag |

Abstimmungsergebnis

| | |
|--|----|
| Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG: | 16 |
| davon anwesend: | 15 |
| stimmberechtigt: | 15 |
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 |

Beschluss Nr. 28/2011

Der Stadtrat Wolkenstein stimmt der Auftragsvergabe zur „Erfassung Straßenflächen und Straßeninventar für die Doppik – Stadt Wolkenstein“ an das Vermessungsbüro Steffen Oertelt, Zwickauer Straße 211, 09111 Chemnitz, zum Angebotspreis von 29.039,57 € zu.

Abstimmungsergebnis

| | |
|--|----|
| Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG: | 16 |
| davon anwesend: | 15 |
| stimmberechtigt: | 15 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 2 |
| Stimmenthaltungen: | 2 |

Beschluss Nr. 29/2011

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein vergibt den Auftrag für die Planung des grundhaften Ausbaus der Marienberger Straße in Wolkenstein, Leistungsphase 5 – 7 ge-

mäß HOAI, an das Ingenieurbüro Lehmann + Partner, OT Meinersdorf, Rathausplatz 7, 09235 Burkhardtsdorf, zu einem Bruttopreis von 27.973,05 €.

Abstimmungsergebnis

| | |
|--|----|
| Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG: | 16 |
| davon anwesend: | 15 |
| stimmberechtigt: | 15 |
| Ja-Stimmen: | 15 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad – LSG Oberes Zschopautal für das Haushaltsjahr 2011

Der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad hat in seiner Verbandsversammlung am 05.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. Ö 04/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad „Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ in der vorliegenden Form. Der Beschluss Nr. Ö 01/2011 vom 13.01.2011 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| Verbandsgemeinden (Soll) | 2 |
| Vertreter in der Verbandsversammlung (Soll) | 2 |
| Stimmen in der Verbandsversammlung (Gesamt) | 2 |
| Verbandsgemeinden (anwesend) | 2 |
| Vertreter in der Verbandsversammlung (anwesend) | 2 |
| Stimmen in der Verbandsversammlung (anwesend) | 2 |
| Für den Vorschlag (Anzahl der Stimmen) | 2 |
| Gegen den Vorschlag (Anzahl der Stimmen) | 0 |
| Stimmenthaltungen | 0 |

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad am 05.05.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 05.05.2011 zur Prüfung vorgelegt. Der Beschluss der vorgelegten Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet. Die in der Satzung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 100.000,00 Euro wurde mit Bescheid vom 11.05.2011 genehmigt. Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-

GemO) wird die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit den dazugehörigen Anlagen liegen in der Zeit

vom: 04.07.2011

bis: 08.07.2011

in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, Sekretariat Zimmer 3, 09429 Wolkenstein und der Gemeinde Großrückerswalde, Marienberger Straße 108, Hauptamt Zimmer 2, 09518 Großrückerswalde jeweils während der üblichen Dienststunden zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan
Verbandsvorsitzender
AZV Wolkenstein/Warmbad



1. Beschluss über die Haushaltssatzung 2011

Aufgrund des § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), i. V. m. §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), i. V. m. § 15 des Sächsischen Eigenbetriebs-gesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773), letzte Änderung vom 07. November 2007 (GVBl. S. 478) und §§ 1 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 10), zuletzt geändert am 13. November 2001 (GVBl. 2002 S. 174), erlässt der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad (im folgenden „AZV“ genannt) aufgrund des Beschlusses Nr. Ö 4/2011 der Verbandsversammlung vom 05.05.2011 und mit Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis als Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.05.2011 folgende

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit in folgender Form festgesetzt:

§ 1

a) im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|------------------|
| die Erträge | 1.411.200,00 EUR |
| die Aufwendungen | 1.287.900,00 EUR |
| der Jahresgewinn | 123.300,00 EUR |
| der Jahresverlust | 0,00 EUR |

b) im Vermögensplan

| | |
|---------------|----------------|
| die Einnahmen | 200.000,00 EUR |
| die Ausgaben | 200.000,00 EUR |

§ 2 Mittelzu- und Abfluss im Liquiditätsplan

| | |
|----------------------------------|--------------|
| aus laufender Geschäftstätigkeit | 135.000 EUR |
| aus Investitionstätigkeit | -133.000 EUR |
| aus Finanzierungstätigkeit | 27.000 EUR |

§ 3

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Kredite | 100.000,00 EUR |
| davon für Investitionen | 100.000,00 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 EUR |

§ 4

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

| | |
|--------|----------|
| Gesamt | 0,00 EUR |
|--------|----------|

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden

| | |
|------------------------|----------|
| Gesamt | 0,00 EUR |
| davon Wolkenstein | 0,00 EUR |
| davon Großrückerswalde | 0,00 EUR |

§ 6

Höchstbetrag der Kassenkredite

| | |
|--------|----------------|
| Gesamt | 280.000,00 EUR |
|--------|----------------|

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Großrückerswalde, den 17.05.2011

Stephan
Verbandsvorsitzender



(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

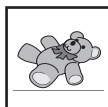
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kindertagesstätten



Informationen an alle Eltern!

Um den Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen besser planen zu können, bitten wir alle Eltern, die einen Platz (Krippe, Kindergarten bzw. Hort) in einer unserer Einrichtungen benötigen, sich rechtzeitig (in der Regel 6 Monate im Voraus) bei der Stadtverwaltung Wolkenstein, Hauptamt, Frau Simon, zu melden (Telefon-Nummer 037369 131-24).

Regelung des Wunsch- und Wahlrechtes in § 4 des SächsKitaG

Erziehungsberechtigte können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Stadt Wolkenstein ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Wolkenstein

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz im Monat. Zusammensetzung der Betriebskosten

Betriebskosten je Platz

| | Krippe 9 h | Kinder- garten 9 h | Hort 6 h |
|------------------------------|---------------|--------------------------|-------------|
| erforderliche Personalkosten | 660,82 € | 304,99 € | 178,42 € |
| erforderliche Sachkosten | 178,05 € | 304,99 € | 178,42 € |
| erforderliche Betriebskosten | 838,87 € | 387,17 € | 226,49 € |

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

| | Krippe 9 h | Kinder- garten 9 h | Hort 6 h |
|---------------------------|---------------|--------------------------|-------------|
| Landeszuschuss | 150,00 € | 150,00 € | 100,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 180,00 € | 85,00 € | 50,00 € |
| Gemeinde Eigenanteil | 508,87 € | 152,17 € | 76,49 € |

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

| | Aufwendungen |
|----------------|--------------|
| Abschreibungen | 1.083,83 € |
| Zinsen | 2.328,43 € |
| Miete | 0,00 € |
| Gesamt | 3.412,26 € |

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

| | Krippe 9 h | Kinder- garten 9 h | Hort 6 h |
|--------|---------------|--------------------------|-------------|
| Gesamt | 49,69 € | 22,94 € | 13,42 € |



Hallo ihr kleinen Knirpse!

Seid ihr neugierig?
Probiert ihr gern neue Spielsachen aus?
Freut ihr euch, mit anderen Kindern zu spielen?
Besucht ihr noch nicht den Kindergarten?

Dann laden wir euch und eure Eltern zum

KNIRPSEN-TREFF



jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15:00 - 16:30 Uhr

recht herzlich in unsere Einrichtung ein.
Telefonisch sind wir zu erreichen
unter der 037369 8234.

Auf euren Besuch am 05. Juli 2011
freuen sich die Erzieherinnen
der Kita „Regenbogen“ Gehringswalde.

Na, ihr „Zwerge“!

Habt ihr Lust auf einen Ausflug ins „Zwergenland“? Dann kommt mit euren Eltern zum Spielenachmittag in die Kita nach Schönbrunn.

Viele schöne Spielsachen warten darauf, von euch ausprobiert und erkundet zu werden, und sicher lernt ihr dabei auch noch neue Freunde kennen.

Eure Eltern haben in dieser Zeit auch die Möglichkeit, gemeinsam mit euch unsere Einrichtung zu besichtigen und Antworten auf ihre Fragen rund um das Thema „Kindergarten“ zu erhalten.



Unsere Spielnachmittage finden statt an jedem letzten Dienstag im Monat in der Zeit von 15:30 – 17:00 Uhr.

Telefonisch ist unsere Einrichtung unter folgender Telefon-Nummer zu erreichen: 037369 9685

Die Erzieherinnen der Kita „Zwergenland“ Schönbrunn freuen sich auf euren Besuch am **28. Juni 2011**.

Erster Spatenstich für Sinnesparcours in der Kita „Zwergenland“ Schönbrunn

Bereits seit Ende des Jahres 2009 reifte bei Erzieherinnen und Eltern unserer Kita der Gedanke, für unsere Kinder im Freige-lände einen Sinnes- und Bewegungsparcours zu errichten. Im Jahr 2010 wurde deshalb unsere Gartenfläche erweitert und neu eingezäunt. Anfang diesen Jahres erstellten Mitglieder des Elternrates und Erzieherinnen gemeinsam den Plan für diesen Parcours. Er soll eine Barfußstrecke, einen Balancier-pfad, eine Tastwand, ein Farbspiel, ein Klangspiel und eine Duftinsel beinhalten. Außerdem soll noch ein Baumhaus er-richtet werden.

Am Samstag, dem 28.05.2011, war es dann endlich soweit. Um 09:00 Uhr fanden sich Eltern, Erzieherinnen und Kinder zum ersten Arbeitseinsatz ein.



Während sich die Vatis um den Erdaushub für die Barfußstrecke und das Einbringen des Frostschutzes kümmerten, wozu uns Herr Lutz Bruchhold freundlicherweise seinen Minibagger zur Verfügung stellte, machten sich die Muttis daran, den Zaun im Eingangsbereich unserer Kita mit einem neuen Anstrich zu versehen und Sträucher und Bäume im Garten zu beschneiden.



Für die Kinder gab es natürlich auch etwas zu tun. Sie halfen beim Putzen von Rollern, Laufrädern, Dreirädern und Lastwagen und räumten gemeinsam mit den Erzieherinnen den Spielzeugschuppen ein.



Wer fleißig arbeitet, braucht natürlich auch eine kräftige Stärkung. Deshalb gab es mittags für alle belegte Brötchen. Um 14:30 Uhr endete unser Arbeitseinsatz.

Alle waren über das Ergebnis dieses Tages voll zufrieden, denn es waren die geplanten Arbeiten an der Barfußstrecke fertig gestellt und die Außenanlagen weitestgehend in Ordnung gebracht.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen, die uns am Samstag hilfreich zur Seite standen und natürlich bei Herrn Bruchhold recht herzlich bedanken und hoffen, dass uns bei unserem nächsten Einsatz viele fleißige Helfer unterstützen.

Das Team
der Kita „Zwergenland“ Schönbrunn

Neues aus der Grundschule Wolkenstein



Buch-Event in Annaberg-Buchholz



Zum Welttag des Buches ging es am 05. Mai 2011 mit der Erzgebirgsbahn nach Annaberg-Buchholz in eine kleine aber feine Buchhandlung. Vier Kinder unsere Klasse hatten eigene Bücher mit und dort Gelegenheit, sie uns allen vorzustellen. Gelesen wurde u. a. eine Geschichte aus dem Buch „Der kleine Vampir“ von Angela Sommer-Bodenburg.

Überrascht wurden wir mit einem Buchpräsent der „Stiftung Lesen“ dessen Mut-Geschichten uns hoffentlich in der nächsten Zeit noch freudig an den schönen Tag zurückerinnern lassen.

Von Lisa Vogel

Fahrradprüfung in Marienberg

Wir, die Kinder der 4. Klasse aus der Bürgerschule Wolkenstein, hatten am Freitag, dem 27.05.2011, Fahrradprüfung. Es war sehr toll, denn wir hatten ein super Wetter. An diesem Tag lernten wir in Marienberg auf dem Radübungsplatz, wie man sich auf einem Fahrrad im Straßenverkehr richtig verhält.



Zwei Verkehrspolizistinnen erklärten uns dabei verschiedene Verkehrsregeln und bewerteten unsere Fahrleistungen. Celine Frank, Lisa Vogel, Florian Bruchhold und Lukas Großwendt hatten null Fehler.

Wir bekamen alle einen Fahrradpass. Es war ein schöner und lehrreicher Tag.

Clara Löschner

Fußball-Cup 2011

Am Mittwoch, dem 25.05.2011, haben sich Grundschüler und -schülerinnen aus sieben verschiedenen Schulen getroffen, um ein Fußballturnier auszutragen.

Das Ganze fand auf dem Marienberger Sportplatz am Turn-Vater-Jahn-Weg statt.

Bei tollem Wetter und guter Verpflegung gab jeder Spieler sein Bestes. Die Grundschule „Bürgerschule Wolkenstein“ erzielte den 7. Platz und bekam einen Pokal für den besten Torwart.

Jessica Lange

Burgfest 2011

Mittlerweile schon zur Tradition geworden: Jedes Jahr nehmen Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 am Umzug zur Eröffnung des Burgfestes teil. In diesem Jahr beteiligten sich 18 Kinder daran – so viele wie noch nie. Da lachte die Sonne mit den Burgfräuleins und Knappen um die Wette.

Für 7 Mädchen und 3 Jungen besitzt die Schule mittelalterliche Gewänder. Seit Herbst auch 10 warme Umhänge und Kapuzen für Umzüge bei schlechtem Wetter. Einige Gewänder konnten wir uns beim „Burgvolk zum Wolkenstein“ e. V. leihen und 2 Kinder erschienen sogar mit selbstgenähten Kleidern.

Sehr mutig für die Jungen ist immer der Griff zur Strumpfhose, aber ein echter Ritter muss da hinein. Auch die für uns unüblichen Kopfbedeckungen zu tragen, kostet immer ein wenig Überzeugungskraft. Respekt für die Mutigen!

Für das Engagement und die Unterstützung möchten wir uns bei den Kindern, ihren Eltern und allen anderen Beteiligten bedanken.

Dany Titze



Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad/Wolkenstein GmbH



Kurparksaison 2011

Wir laden Sie recht herzlich zu unseren Kulturveranstaltungen auf dem Konzertplatz ein! Beginn ist jeweils sonntags 15:00 Uhr (außer Sonderveranstaltungen).

- 19. Juni 2011** Bunt unterhaltungsprogramm mit der Big-MEK-Band
- 26. Juni 2011** „Hier spielt die Musik!“ mit den Marienberger Blasmusikanten
- 03. Juli 2011** „Lasst die Stimmen hell erklingen ...“ mit den Burgsängern aus Scharfenstein
- 10. Juli 2011** Blasmusikkonzert mit dem Sächsischen Polizeiorchester
- 17. Juli 2011** **8. Operetten Festival Open Air** im Kurpark mit der Erzgebirgischen Philharmonie
Beginn: 15:00 Uhr
Eintritt: Erwachsene 8,00 €; Kinder frei
Karten bereits im Vorverkauf erhältlich!

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Informationen erhalten Sie unter Telefon 037369 151-15.

Änderungen vorbehalten!!!

**Super-Sommerpreise ab 01.06.2011
in der Silber-Therme Warmbad:
Ganztägig Therme 9,50 €; Sauna (inkl. Therme) 11,50 €**

Genießen Sie die Sommersonne doch zur Abwechslung einmal in der Silber-Therme Warmbad! Vom 01. Juni bis zum 31. August 2011 zahlen Sie für einen Tagesaufenthalt in der Therme nur 9,50 €, für einen Tag in der Sauna (inkl. Therme) nur 11,50 €.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team der Silber-Therme Warmbad

Werte Gäste der Silber-Therme Warmbad, wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass die Silber-Therme Warmbad im Zeitraum **20.06. – 24.06.2011** infolge planmäßiger Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten **geschlossen** bleibt.
Wir haben ab Samstag, dem 25.06.2011, ab 09:00 Uhr wieder für Sie geöffnet.

Ihr Team der Silber-Therme

Veranstaltungen der Kirchgemeinden

In Wolkenstein

- Sonntag, 19. Juni**
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst zur Jubelkonfirmation
- Freitag, 24. Juni – Johannistag**
18:00 Uhr Andacht in der Kapelle
- Samstag, 25. Juni**
13:30 Uhr Mütterdienst
Treff: Markt – *Wir wollen wandern!*
- Sonntag, 26. Juni**
08:30 Uhr Gottesdienst
- Sonntag, 03. Juli**
14:00 Uhr Markt-Gottesdienst
- Sonntag, 10. Juli**
Sie sind herzlich zu den Gottesdiensten in Schönbrunn und Hilmersdorfeingeladen.
- Mittwoch, 13. Juli**
13:30 Uhr Seniorenkreis
- Sonntag, 17. Juli**
10:00 Uhr Gottesdienst



Standfestigkeitsprüfung der Grabmale

Liebe Bürgerinnen und Bürger, hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft alljährlich geforderte Standfestigkeitsprüfung der Grabmale in diesem Jahr am

Montag, dem 20. Juni, auf den Friedhöfen in
Wolkenstein ab 14:30 Uhr und in
Hilmersdorf ab 15:30 Uhr durchgeführt wird.

In Hilmersdorf

- Sonntag, 19. Juni**
09:30 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft
- Mittwoch, 22. Juni**
20:00 Uhr Hauskreis
- Freitag, 24. Juni**
20:00 Uhr Andacht in der Kapelle
- Sonntag, 26. Juni**
Sie sind herzlich zu den Gottesdiensten nach Wolkenstein und Schönbrunn eingeladen.
- Mittwoch, 29. Juni**
20:00 Uhr Bibelstunde
- Sonntag, 03. Juli**
09:30 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft
- Mittwoch, 06. Juli**
09:30 Uhr Mutti-Kind-Kreis
20:00 Uhr Hauskreis
- Sonntag, 10. Juli**
08:30 Uhr Gottesdienst



Mittwoch, 13. Juli
20:00 Uhr Bibelgespräch
Sonntag, 17. Juli
09:30 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Nähere Informationen: Kirchennachrichtenblatt
oder Internet: www.kirchgemeinde-wolkenstein.de

In Schönbrunn



Sonnabend, 18. Juni
15:00 Uhr Taufgottesdienst
Sonntag, 19. Juni
14:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
zur Jubelkonfirmation
Freitag, 24. Juni
19:00 Uhr Johannisandacht (Pfr. i. R. Soltau)
Sonntag, 26. Juni
10:00 Uhr Mundartgottesdienst mit Pfr. i. R. Soltau
Sonntag, 03. Juli

Kein Gottesdienst in Schönbrunn – Sie sind herzlich zum Marktottesdienst nach Wolkenstein eingeladen

Montag, 04. Juli
14:00 Uhr Seniorenkreis
Montag, 04. Juli
19:00 Uhr Bibelstunde in Falkenbach
Donnerstag, 07. Juli
20:00 Uhr Frauenkreis
Sonntag, 10. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst
Donnerstag, 14. Juli
19:30 Uhr Frauendienst/Männerwerk (Oberlaube)
Sonntag, 17. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst

Parallel zu den Gottesdiensten findet bis zu Beginn der Sommerferien für unsere Kinder im Pfarrhaus Kindergottesdienst statt.

Alle Kinder zwischen Drei und Sieben sind herzlich jeden Mittwoch um 15:00 Uhr zum Vorschulkinderkreis ins Pfarrhaus eingeladen (außer in den Schulferien).

Pfarrer Dr. Uhlig ist in der Zeit vom 20.06. – 10.07.2011 im Urlaub. In dieser Zeit übernimmt Pfarrerin z. A. Kern aus Wolkenstein die Vertretung im Trauerfall.

Benefizkonzert begeistert Zuhörer

Am Nachmittag des 07. Mai 2011 widerstanden 80 Besucher dem schönen Wetter und folgten der Einladung in die Schönbrunner Kirche, um dem Bläserensemble „Brass Connection“ zu lauschen. Bereit hat es allerdings niemand, denn die Musiker aus verschiedenen Posaunenchorern der evangelischen Landeskirche Thüringen begeisterten mit neu arrangierten Kirchenliedern ebenso wie mit moderneren Stücken.

Am Ende gab es sogar die „Uraufführung“ eines neu einstudierten Beatles-Songs, der noch nie vor Publikum gespielt wurde.

Das Publikum bedankte sich nicht nur mit viel Applaus, sondern auch mit Spenden zugunsten unserer Glocken in Höhe von unglaublichen 500,00 €.

Vielen Dank an Herrn Müller vom AmbrossGut für die Organisation und sowie bei Landesposaunenwart

Matthias Schmeiß und der „Brass Connection“.



NEUE GLOCKEN FÜR DIE DORFKIRCHE IN SCHÖNBRUNN

Friedhofsordnung

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Wolkenstein - Hilmersdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wolkenstein, Marienberger Straße 12 vom 08.04.2011

Der Friedhof ist der Ort, an dem die Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
- § 8 Bestattungen

- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wolkenstein erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A33) folgende **Friedhofsordnung**.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof zu Wolkenstein steht im Eigentum des Kirchlehens Wolkenstein. Der Friedhof Hilmersdorf steht im Eigentum des Gottesackerlehens zu Hilmersdorf. Träger beider Friedhöfe ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wolkenstein. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Chemnitz.
- 4) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung der Friedhöfe

- 1) Die beiden Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wolkenstein sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Wolkenstein und der OT Gehringswalde, Warmbad und Hilmersdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 07:00 Uhr bis Sonnenuntergang.
 - b) in den Monaten November bis Februar von 08:00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken oder zu entfernen.
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger

Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen von Dienstag bis Freitag statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte

verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer

- 1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 4) Der Sarg darf nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, im Falle des § 12 des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neu- anlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen und Särge beigesetzt werden, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettung von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge , Urnen und Trauergebände

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten

4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf den beiden Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Urnen und Reihengrabanlagen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei pflegeleichten Reihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§ 33).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.)
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
 - f) aus funktionellen Gründen (Erhaltung eines guten Bodenzustandes) das Abdecken der Grabstätte über ein Drittel mit Platten

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb

einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor. Grabmale die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.

Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,

Verstorbene bis zwei Jahre

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Verstorbene über zwei Jahre

Größe der Grabstätte: Länge 2,50m, Breite 1,25 m

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00. m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20. Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt

werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit,

Die einzelne Wahlgrabstätte für Aschebestattung ist 1,00 m lang und 1,00m breit,

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten

Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer so-

wie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

**D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- Zusätzliche Vorschriften -**

§ 32 Wahlmöglichkeiten

1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.

3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

4) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- Abt.: A, E, F auf dem Wolkensteiner Friedhofs
- Abt.: A, B auf dem Hilmersdorfer Friedhofs

§ 33 Bestimmungen für einheitliche gestaltete Reihengräber

1) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in diesem Reihengrab. Die gesamten Gebühren werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben.

2) Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger bzw. in dessen Auftrag und wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Die Art der Bepflanzung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Dauerbepflanzung mit einem Bodendecker. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Art der Gestaltung

und Pflege ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Schnittblumen in die dafür vorbestimmte, bodenbündige Steckvase abzulegen. Zuviel oder ungeeignete Dinge (Kerzen, Gestecke, Einpflanzungen und Dekorationsmaterial) werden durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung entfernt und zur Abholung bereitgestellt.

3) Die Gestaltung des Grabmales nach zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (stehendes Grabmal ohne Sockel, keine Politur, symmetrische Form, keine Gold- und Silberinschrift, ggf. weitere Festlegungen) wird bei einheitlichen gestalteten Grabanlagen mit Pflanzband ebenfalls durch den Friedhofsträger festgelegt und dessen Fertigung und Errichtung veranlasst.

4) Im Übrigen gelten für die Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber in der Friedhofsordnung

§ 34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Entfällt, da bereits in § 32 enthalten

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

1) Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke

| | maximale Breite | maximale Höhe | Mindeststärke |
|--|-----------------|---------------|---------------|
| 1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend) | 0,50 m | 0,65 m | 0,12 m |
| 2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend) | 0,50 m | 0,70 m | 0,12 m |
| 3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend) | 0,50 m | 1,00 m | 0,14 m |
| 4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend) | 0,80 m | 1,10 m | 0,14 m |

2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 12 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.

3) Andere Grabmalmaße bedürfen eine Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

1) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

2) Form und Gestaltung des Grabmals sollten materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die Aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.

4) Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstelle) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

5) Grabmale sollten allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.

6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.

Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

7) Grabmalflächen sollten keine Umrandungen haben.

8) Bei Grabmalen aus Holz soll die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

9) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

10) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60 Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

1) Grabmale sollten mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform

die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 Grabstättengestaltung

1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.

3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

6) Grablaternen sollen in Ausführungen und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35, 36 und 37 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Wolkenstein.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Wolkenstein, Marienberger Straße 12 aus.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, sowie durch Abkündigung bekannt gegeben.

§ 43 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wolkenstein vom 16.05.1977 außer Kraft.

Wolkenstein, den 08.04.2011

Evangelisch-Lutherisch Kirchgemeinde Wolkenstein
Der Kirchenvorstand



Kirchensiegel

gez. Pfarrerin z.A. Kern
Kirchenvorstands-
vorsitzende

gez. M. Modes
Kirchenvorstands-
mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelisch-Lutherisches Regionalkirchenamt Chemnitz

Chemnitz, den 17.05. 2011

Kirchenamtsrat.
Bestätigt.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Meister
Oberkirchenrat

Geburtstage



Alles Gute für unsere älteren Bürger, die im Zeitraum vom 21. Juni bis zum 20. Juli 2011 Geburtstag haben.

Ortsteil Drei-Rosen

25.06.2011 **Bitterlich, Horst**
zum 82. Geburtstag

Ortsteil Falkenbach

27.06.2011 **Herzig, Ehrenfried**
zum 77. Geburtstag

05.07.2011 **Herrmann, Reiner**
zum 75. Geburtstag

10.07.2011 **Zimmermann, Wolfgang**
zum 74. Geburtstag

11.07.2011 **Kirschen, Helga**
zum 81. Geburtstag

17.07.2011 **Münzner, Renate**
zum 73. Geburtstag

Ortsteil Gehringswalde

27.06.2011 **Kliem, Eveline**
zum 73. Geburtstag

29.06.2011 **Martin, Thea**
zum 77. Geburtstag

30.06.2011 **Richter, Vera**
zum 78. Geburtstag

30.06.2011 **Kolbe, Jutta**
zum 76. Geburtstag

17.07.2011 **Schaller, Heinz**
zum 83. Geburtstag

18.07.2011 **Görner, Renate**
zum 75. Geburtstag

Ortsteil Hilmersdorf

21.06.2011 **Rau, Gerta**
zum 82. Geburtstag

24.06.2011 **Leschner, Gerold**
zum 71. Geburtstag

26.06.2011 **Richter, Hanni**
zum 75. Geburtstag

06.07.2011 **Schumann, Gerta**
zum 77. Geburtstag

07.07.2011 **Jacobi, Irmgard**
zum 74. Geburtstag

12.07.2011 **Meyer, Hannelore**
zum 75. Geburtstag

15.07.2011 **Mauersberger, Emma**
zum 85. Geburtstag

- 17.07.2011** **Uhlig, Hanna**
zum 83. Geburtstag
- 18.07.2011** **Hartmann, Annelise**
zum 80. Geburtstag

Ortsteil Schönbrunn

- 03.07.2011** **Reichel, Rudolf**
zum 83. Geburtstag
- 09.07.2011** **Fikenscher, Irma**
zum 85. Geburtstag

Ortsteil Warmbad

- 21.06.2011** **Schneider, Christa**
zum 82. Geburtstag
- 22.06.2011** **Beyer, Manfred**
zum 77. Geburtstag
- 23.06.2011** **Hesse, Magdalena**
zum 89. Geburtstag
- 25.06.2011** **Döring, Leo**
zum 88. Geburtstag
- 29.06.2011** **Uhlig, Toni**
zum 102. Geburtstag
- 03.07.2011** **Wenske, Gertrud**
zum 86. Geburtstag
- 03.07.2011** **Berger, Dora**
zum 82. Geburtstag
- 03.07.2011** **Schröter, Hanni**
zum 80. Geburtstag
- 08.07.2011** **Wiedemann, Katharina**
zum 103. Geburtstag
- 17.07.2011** **Fischer, Emma**
zum 90. Geburtstag
- 17.07.2011** **May, Erika**
zum 85. Geburtstag
- 19.07.2011** **Sachser, Lothar**
zum 76. Geburtstag

Ortsteil Wolkenstein

- 23.06.2011** **Müller, Siegfried**
zum 73. Geburtstag
- 24.06.2011** **Tippmann, Helene**
zum 97. Geburtstag
- 25.06.2011** **Beyer, Gottfried**
zum 72. Geburtstag
- 25.06.2011** **Kadura, Hans**
zum 70. Geburtstag
- 30.06.2011** **Erdmann, Dora**
zum 77. Geburtstag
- 01.07.2011** **Limmer, Horst**
zum 75. Geburtstag
- 02.07.2011** **Schellenberg, Elisabeth**
zum 82. Geburtstag
- 03.07.2011** **Pergold, Iona**
zum 72. Geburtstag

- 08.07.2011** **Stubbe, Ilse**
zum 92. Geburtstag
- 09.07.2011** **Groschupp, Waltraud**
zum 75. Geburtstag
- 13.07.2011** **Meyer, Margitta**
zum 70. Geburtstag
- 14.07.2011** **Schuberth, Harry**
zum 89. Geburtstag
- 15.07.2011** **Lange, Hannelore**
zum 74. Geburtstag
- 16.07.2011** **Siegert, Annemarie**
zum 81. Geburtstag
- 16.07.2011** **Harzer, Brigitta**
zum 74. Geburtstag
- 19.07.2011** **Wolf, Gisela**
zum 74. Geburtstag

Die Stadtverwaltung gratuliert**zum Fest der Goldenen Hochzeit***am 01.07.2011*dem Ehepaar Thea und Joachim Schönherr
in Wolkenstein**und zum Fest der Diamantenen Hochzeit***am 14.07.2011*dem Ehepaar Waltraud und Heinz Drechsel
im Ortsteil Gehringswalde**Ausstellung in „Kochs Einkehr“
400 Kaffeekannen****Gäste staunen in Gehringswalder Gaststätte
„Kochs Einkehr“ über Sammlung von
über 400 Kaffeekannen**

Hier ein Brettchen, dort ein Brettchen oder ein Balken - überall stehen sie in Reih und Glied. In verschiedenen Formen, bunt oder einfarbig, modern oder schon mit einigen Jahrzehnten auf dem Buckel. Auf eine stolze Anzahl von über 400 Exemplare, größtenteils Kaffee- aber auch Teekannen, ist mittlerweile die Sammlung in der Gaststätte Koch's Einkehr in Gehringswalde angewachsen. Auch Milchkännchen und Zuckerdosen stehen passend zum Service dazwischen. Die Kannen haben der Familie Koch Koch Gäste, Besucher, Nachbarn und Leute aus dem Ort geschenkt. Sie haben keine einzige gekauft, ist von Wirtin Ursula Koch zu erfahren. Angefangen hatte alles ganz zufällig. Die Nachbarin Anne Tautenhahn hatte einst aus der Mode gekommene Kaffeekannen in ihrem Marienberger Cafe zu einer kleinen Sammlung zusammengetragen. Rund 200 waren es damals, die nach Schließung des Cafés in einer Garage lange Zeit schlummerten. Als die Garage abgerissen wurde, war es zu schade

die Kannen einfach wegzuschmeißen. Deshalb kam die Idee, diese in unserer Gaststube aufzustellen. Das war 2003, in dem Jahr wo auch der Wintergarten an die Gaststube angebaut wurde. In dem Wintergarten boten sich lange Holzbalken an, um die Kaffeekannen, größtenteils aus DDR-Produktion, dekorativ aufzustellen. Zur Freude der Gäste, bei denen sie oft Erinnerungen wecken. Und so manche Besucher kramten alsbald emsig zu Hause in ihren Schränken und schenkten den Kochs im Laufe der Zeit immer mehr ausgediente Kaffeekannen. Eine Reiseleiterin aus dem thüringischen Kahla brachte mit einem Schlag 10 Kannen mit, berichtet Ursula Koch. Manche der Exemplare bringen es vom Alter her auf stolze 100 Jahre. Und keine Kanne gleicht der anderen: Ob weiß, blau, grün, kunterbunt, mit Streublümchen oder Rosen verziert – jede ist ein Unikat. Auch die Form ist immer anders: Schmal, dickbäuchig, mit langen und kurzen Hälsen und sogar in Katzenform. Selbst englisches Porzellan ist dabei. Bis nach Österreich, hat sich die außergewöhnliche Sammlung im Erzgebirge schon herumgesprochen. Von dort haben wir auch schon einige Kannen her bekommen, weiß Tochter Manuela Zweck zu berichten.

Dass auch wertvolle Sammlerstücke mitunter dabei sind, haben die Kochs durch ein nicht schönes Erlebnis lernen müssen. Denn eine Kanne aus Meißner Porzellan wurde verwendet, wo einige Stücke noch auf Fensterbrettern standen. Später wurde durch Zufall herausgefunden, dass es sich um eine Rarität handelte, die mit 300 Euro Sammlerwert gehandelt wird. Seitdem sind der Großteil der Kannen auf Brettern weit nach oben gestellt – auch schon deshalb, dass bei dem vielen Porzellan nichts zu Bruch geht. Zweimal im Jahr werden alle Kannen heruntergeholt, abgestaubt und aufgewaschen, berichtet Wirt Frank Koch. Da müsse dann die ganze Familie in einer Tagesaktion mit ran.

Bei den Gästen ist die Sammlung mittlerweile zu einem begehrten Fotoobjekt geworden. Man kommt sich in dem erzgebirgischen Landgasthof, der gern von vielen Kurgästen aus dem benachbarten Warmbad, aber auch aus Wolkenstein und dem gesamten Erzgebirge zur Einkehr aufgesucht wird, wie in einem Museum vor. Neben Besuchern aus ganz Deutschland kamen die am weitest gereisten Gäste aus Miami, Brasilien, Italien, Thailand und Russland. Alle staunten über die Vielzahl an unterschiedlichen Kaffeekannen. Auch weitere Sammlungen ziehen die Blicke auf sich: So wird von jedem Hochzeitspaar, das in Koch's Einkehr feiert, ein Foto im Gastraum aufgehängt. Mittlerweile sind es über 50 Bilder. Außerdem schmücken erzgebirgische Pyramiden ganzjährig die beliebte Einkehrstätte. Am 16. September feiert die Koch's Einkehr übrigens ihr 20-jähriges Bestehen. Vielleicht kann dann sogar die schon 500. Kanne präsentiert werden. Wer also ausgediente Kaffeekannen nicht mehr benötigt, kann diese gern in Koch's Einkehr abgeben. Für jede Kanne wird es einen Ehrenplatz geben, zur Freude der Besucher.

Thomas Lesch

Kontakt: Telefon 037369 9369

www.koch-landgasthof.de



Stolz sind Ursula Koch und Tochter Manuela Zweck auf über 400 Kaffeekannen in ihrer Einkehr in Gehringwalde. Den Kindern Julian Lesch, Marie und Sarah Zweck (von links nach rechts) gefallen besonders die Kannen in Katzenform. (Foto: Thomas Lesch).

625 Jahre Falkenbach



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Falkenbach und Umgebung,

der Festausschuss „625 Jahre Falkenbach“ bedankt sich bei Ihnen allen für Ihr überwältigendes Interesse Ihr Kommen und Ihre Teilnahme an den vielfältigen Veranstaltungen anlässlich des Orts- und Heimatfestes. Vor allem aber bei Ihnen, liebe Falkenbacher, für Ihr Engagement und Ihren Ideenreichtum beim Schmücken des gesamten Ortes zum Festwochenende vom 19. – 22.05.2011. Ein Dankeschön aber auch all jenen, die durch Bereitstellung von Exponaten die Ausstellung „Falkenbach 2011“ zu einem wahren Besucheransturm verhalfen. Unser Dank gilt den Mitwirkenden zur Auftaktveranstaltung „Falkenbach – eine Reise durch 7 Jahrhunderte“:



- Frau Gärtner aus Hilmersdorf als Zeitungsreporterin,
- Herrn Wiesenberg aus Wolkenstein als Falkenbacher Chronist Samuel Meltzer,
- den Mitgliedern vom Verein „Burgvolk zum Wolkenstein e. V.“ in Wolkenstein,
- Herrn Berger aus Wolkenstein als Grenadier vom Verein „Sachsenregiment Prinz Maximilian e. V.“
- und den „Feuerwehrveteranen“ der Freiwilligen Feuerwehr Falkenbach.

Vielen Dank auch an Herrn Bürgermeister Petzold für die Grußworte zum Ortsjubiläum an diesem Abend.

Der Festausschuss bedankt sich bei allen Helfern aus den Vereinen, der Feuerwehr und der Einwohnerschaft von Falkenbach für die aktive Unterstützung und Mitarbeit bei der Durchführung der zahlreichen Veranstaltungen als auch für die reibungslose und gute gastronomische Betreuung an allen Festtagen.

Ein Dankeschön an Frau Meischner vom Reitstall Neundorf und das Sozialwerk des dfb e. V für die Mithilfe beim Familien- und Kinderfest am Sonnabend, dem 21.05.2011, sowie den Schausteller Andreas Schindler mit seinem Kinderkarussell.

Ein Dank ergeht seitens des Festausschusses auch an Herrn Joachim Graupner aus Falkenbach, der in insgesamt vier Beiträgen über die Geschichte von Falkenbach von den Anfängen bis zur heutigen Zeit im Wolkensteiner Anzeiger in den Ausgaben Februar bis Mai interessant und lehrreich berichtete.

Die Würdigung der ersten urkundlichen Erwähnung von Falkenbach vor 625 Jahren konnte Dank der folgenden Sponsoren und Förderer zu einem wahren Orts- und Heimatfest für alle Bürgerinnen und Bürger von Falkenbach und den zahlreichen Gästen aus den anderen Ortsteilen von Wolkenstein und darüber hinaus gestaltet werden.

Ein herzlicher Dank ergeht deshalb an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Stadtverwaltung Wolkenstein**.

Weiterhin bedanken wir uns bei:

Radio Fiedler, Annaberg-Buchholz
Freie Presse, Chemnitz
enviaM Energie AG, Chemnitz
toom Baumarkt, Ehrenfriedersdorf
Getränkhandel Gerlach, Großolbersdorf
Gerhard Wagner, Falkenbach
Bäckerei Matschke, Falkenbach
Physiotherapie Britt Reuter, Falkenbach
Taxiunternehmen Frank Bruchhold, Falkenbach
Falkenbacher Strumpfwerke, Falkenbach
Bautischlerei Rüdiger Meyer, Falkenbach
Installationsfachbetrieb Kay Beckert, Falkenbach
Malerfachbetrieb Mirco Beckert, Falkenbach
Maschinenschlosserei Christoph Graupner, Falkenbach
Fachhandel für Berufsbekleidung Achim Vierig, Falkenbach
Dachdeckerfachbetrieb Gunter Wagner, Falkenbach
VSM GmbH /Maschinen- und Anlagenbau
Gunter Bindemann, Falkenbach
Paper + Design Tapletop GmbH, Hilmersdorf
Sparkasse Mittleres Erzgebirge, Marienberg
Autodienst Steffen Lange, Schönbrunn
Autowerkstatt Uwe Meyer, Schönbrunn
Elektrofachbetrieb Bernd Meyer, Schönbrunn
Metallbau Schmerbeck GmbH, Schönbrunn/Hilmersdorf
Schnitzerei- und Kunstgewerbe Ralf Brantz, Schönbrunn
Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad Wolkenstein GmbH, Warmbad
Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Wolkenstein
Zahnarztpraxis Dr. M. Nolte, Wolkenstein
Schloss Getränkemarkt, Wolkenstein
Werbeagentur Pohling, Wolkenstein
Sachsenland Fruchtquell GmbH, Wolkenstein
Hasseröder Brauerei, Wernigerode

Der Festausschuss möchte es nicht versäumen, nochmals allen Gewinnern der Festtombola, den Jungs der C-Jugend zum 2:2 gegen die Gastmannschaft des FCE - Aue, dem Sieger R. Herrmann aus Falkenbach zum Gewinn des Festpokals beim Skatturnier und allen Erstplatzierten bei den Kegelmeister-

schaften der Damen und Herren aus Schönbrunn und Falkenbach zu gratulieren.

Rückblickend kann man feststellen, dass das Bemühen der Organisatoren für ein erlebnisreiches Wochenende anlässlich 625 Jahre Falkenbach 2011 an allen Tagen nicht nur regen Zuspruch im Ort fand, sondern auch durch eine außergewöhnlich hohe Besucherzahl zu den Veranstaltungen belohnt wurde.

Falkenbach – ein Ort mit Tradition! Dies war auch Grundorientierung für die Ausrichtung des Orts- und Heimatfestes 2011. In Vorbereitung und Durchführung hat sich diese Aussage in verschiedener Hinsicht erneut und zugleich mehrfach bewahrheitet.

Mögen die Festtage im Mai 2011 allen noch lange in guter Erinnerung bleiben und zugleich Zuversicht und Mut machen für weitere Vorhaben in kommender Zeit.

Festausschuss
i. A. Peter Siedersleben

Übrigens:

- Der Rundflug über Falkenbach wurde von Frau Belinda Münzner aus Falkenbach gewonnen und
- Bilder von den Veranstaltungen und dem geschmückten Anwesen in Falkenbach finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wolkenstein unter der Rubrik „Stadtportrait/Bildergalerie“.

Aus dem Vereinsleben

Förderverein AmbrossGut Schönbrunn e. V.



Vorschau:

23.07.2011 „Arabische Nacht“ auf dem AmbrossGut
 Beduinenzelt, Bauchtanz, Kamele, Kamelreiten, freilaufender Esel, Händler und vieles mehr laden zum Staunen und Mitmachen ein.
 Genießen Sie erholsame Stunden mit der ganzen Familie bei orientalischer Exotik. Beginn 11:00 Uhr

Der Türsturz am Eingang zum Haupthaus auf dem AmbrossGut trägt die Jahreszahl 1811 und der Förderverein ist seit kurzem im Besitz einer Urkunde, die den Kauf des Gutes in seiner heutigen Form zum 08. April 1812 bestätigt. Das ist für unseren Förderverein, seine Freunde und Interessenten Grund genug, den Herbst 2011 und das Frühjahr 2012 ganz ins Zeichen eines 200-jährigen Jubiläums des AmbrossGutes zu stellen.

Auch unser diesjähriges Kartoffelfest am 02.10.2011 wird unter diesem Motto stehen. In seiner Vorbereitung und Durch-

führung benötigen wir noch viele freiwillige Helfer und wir sind natürlich wie immer auf der Suche nach originellen Ideen, um dieses kleine Jubiläum würdig zu begehen.

Der Förderverein freut sich über jede Unterstützung.

Rückblick:

Zum kleinen Kinderfest am 29.05.2011 auf unserem Hof herrschte ausgelassenes Treiben und es waren nicht nur die Kleinen, die sich beim Kamelreiten einen Vorgeschmack auf die Arabische Nacht im Juli gönnten!

Das Posaunenkonzert am 07.05.2011 in der Kirche zu Schönbrunn gestaltete sich zu einem wichtigen kulturellen Höhepunkt. AmbrossGut und Kirchgemeinde wollen auf dieser Basis auch in Zukunft eng zusammen arbeiten. Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals ganz besonders bei allen Helfern, die an der Vorbereitung und Durchführung dieses Ereignisses mitwirkten.

Viel Spaß hatten am 15.05.2011 wieder viele Vereinsfreunde mit ihren Angehörigen und Bekannten bei unserer diesjährigen Vereinsausfahrt zum Jahrmarkt in Zubrnice. Die rege Teilnahme von über 50 Personen spricht für die zunehmende Beliebtheit dieser Veranstaltung.

Weitere Informationen unter: www.ambrossgut.com

Sportverein 1961 Gehringswalde e. V.



Jahresplan 2011

Ständige Termine:

montags:

REHA-Sport 16:00 – 17:00 Uhr
(bei Interesse bitte an Frau
Doreen Albrecht Telefon 037369 5719
wenden)

Kindersport 17:15 – 18:00 Uhr

Männersport 19:00 – 21:00 Uhr

mittwochs:

Fitness Frauen 19:30 – 21:00 Uhr

donnerstags:

Volleyball Frauen 19:30 – 21:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen:

- 02. Juli 2011 Festveranstaltung anlässlich
„50 Jahre Sportverein“
- 27. August 2011 Sportfest
(alternativ: 03. September 2011)
- 02. Oktober 2011 Wandertag
- 12. November 2011 Sport- und Feuerwehrball

Änderungen sind möglich – rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt über Aushänge, Flyer oder im Amtsblatt.

Alle Einwohner sind ganz herzlich zu diesen Aktivitäten und Veranstaltungen eingeladen. Der Sportverein freut sich über eine rege Beteiligung – auch in den einzelnen Sportgruppen.

Sport frei!

Die Teilnahme an den Veranstaltungen für Nichtmitglieder geht auf eigene Gefahr.

Wenn viele eine Reise tun ...

Bei herrlichem Sonnenschein trafen sich 28 reiselustige und erlebnishungrige Mitglieder des Sportvereins (... und solche, die es vielleicht noch werden!) zu unserer zweitägigen Ausfahrt ins Osterzgebirge. Mit der Bahn und nach dreimaligem Umsteigen kamen wir am frühen Mittag in Altenberg an. Und damit fiel auch der Startschuss zu unserer 7-stündigen Wanderung über ca. 18 km.

Das erste Highlight, was uns erwartete, war die Führung mit ausführlichen Erläuterungen auf der Bobbahn – beeindruckend war der streckenweise Gang durch den (eisfreien) Kanal - damit konnte sich auch niemand verlaufen ... ☺!

Die zweite Etappe, welche auch die schwierigste und längste war (was zum Glück keiner vorher wusste), ging zum Kahleberg. Entschädigend für die Strapazen und Mühen des Aufstieges war der tolle Blick aus 905 m Höhe ins Osterzgebirge.



Ausgeruht und gestärkt ging es dann weiter in die Jugendherberge – in der die Sportler den Abend bei gutem Essen, geselligem Beisammensein und Tanz ausklingen ließen.

Der Morgen danach begann sicher für die einen viel zu früh für andere hingegen mit dem Vorsatz, vor dem Frühstück Volleyball spielen zu müssen ... der Wille war da – nur der richtige Ball fehlte. Danach ging es mit dem Oberförster durch Wald und Flur – zwei 8000er konnten wir dabei erklimmen (BIWAK-Maß in Dezimeter) und die Naturbobbahn aus alten Zeiten nach unten laufen. Und das war es dann auch schon! Mit der Bahn ging es nachmittags zurück in die Heimat, die so mancher mit etwas Muskelkater erreicht hat.

Der Vorstand hofft und wünscht sich jedoch, dass die Erinnerungen an die schönen gemeinsamen Stunden länger anhalten ...

Sport frei!

Feuerwehrverein Schönbrunn

Feuerwehrverein Schönbrunn lädt ein zum 19. Spritzenfest vom 08.07. - 10.07.2011

Freitag, 08.07.11

17:00 Uhr Treffen der alten Kameraden der FF Schönbrunn

Ab **Bierzelteröffnung mit Sonderpreisen**

21:00 Uhr „gemütlich starten ins Wochenende mit ein, zwei, ... Bier“

Samstag, 09.07.11

10:00 Uhr Versammlung Kreisjugendfeuerwehr / auf Einladung

15:00 Uhr Kaffee und Kuchen für Oma, Opa, Mutti, Vati
Zaubershow mit Klaus für die Kid's
Karussell, Schießbude, Hüpfburg
Feuerwehr-Kinderprogramm20:00 Uhr **Live Musik zum Tanzen** mit

ETERNA - die Band ... weil Musik Spass macht!!!

Sonntag, 10.07.11Ab 14:00 Uhr **Familiennachmittag****Blasmusik mit den „Marienberger Blasmusikanten e.V.“**Kinderschminken, Ballonmodellieren,
Bastelstraße, Pferdereiten,
Karussell, Schießbude, Hüpfburg,
Fahrten mit der Feuerwehrab 18:00 Uhr gibt's org. Ungarischer Kesselgulasch
und der Sandmann kommt**EINTRITT FREI!**An allen Tagen preiswerte Speisen und Getränke, selbstgebackener
Kuchen, Eis, Kaffee und Fun!! Änderungen vorbehalten!

DRK Kreisverband Mittleres Erzgebirge e. V.



Sommeraktion für Blutspender des DRK mit praktischem Geschenk

Mit ihrer Blutspende im Sommer sichern die Spender nicht nur die Versorgung der Kliniken mit den so wichtigen Blutkonserven, sondern rüsten sich gleichzeitig automatisch mit einem praktischen Einkaufskorb aus, einsetzbar für viele Zwecke.

Wer in der kritischen Zeit der Reise-Hochsaison, die schon fast traditionell mit einem Blutkonserven-mangel einhergeht, Blut spendet, erhält vom Entnahmeteam des DRK-Blutspendedienstes in diesem Jahr als Dank seinen Einkaufskorb. Die Aktion geht noch bis zum 30.09.2011. Dieses Präsent gibt es nur beim DRK.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Blutspende und nehmen Sie an der Sommeraktion teil. Eine gute Gelegenheit dazu besteht am

**Dienstag, dem 12. Juli 2011,
von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
im Haus des Gastes in Wolkenstein, Markt 13.**

Ausweichtermine erhalten Sie in der Termindatenbank unter www.blutspende.de oder über das Infotelefon mit folgender Telefonnummer: 0800 1194911 (kostenfrei). Der DRK-Blutspendedienst dankt allen seinen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich.

Wolkensteiner Jugendtreff e. V.



7. WOLKENSTEINER Sport- & Funtage

Freitag, 01. Juli 2011
ab 20.30 Uhr Musik für Jung & Alt mit Lutz von Kredos und Disco Oldie Box

Samstag, 02. Juli 2011
ab 10.00 Uhr Fußballturnier, Kindernachmittag und Funspiele
ab 21.00 Uhr **After Sports Party mit DJ Ron da Rush**

Sonntag, 03. Juli 2011
ab 10.00 Uhr Volleyballturnier und Funspiele
anschließend „Sonntagsbrett“

An allen 3 Tagen Live-Übertragung der Fußball-Frauen-WM-Spiele

Kontakt / Anmeldung (möglich bis 25.06.2011):
www.facebook.com/wolkensteiner.jugendtreff
oder direkt im Wolkensteiner Jugendtreff

**WOLKENSTEINER
Jugendtreff
e. V.**

Veranstungskalender Juni / Juli 2011

Samstag, 18.06.2011, 17:00 Uhr
St. Bartholomäuskirche Wolkenstein
Konzert am Vorabend der Jubelkonfirmation

Samstag, 18.06.2011, 14:30 Uhr
Kita Gehringswalde
Tag der offenen Tür anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Kita „Regenbogen“ Gehringswalde

Sonntag, 19.06., 15:00 Uhr
Kurpark Warmbad
Buntes Programm mit der BIG-MEK-Band

Sonntag, 19.06.2011, 09:00 Uhr
Wolkenstein
Sternwanderung
Wanderung von Wolkenstein zum Hoffest in Hermergut in Mildenau mit Wanderleiter Ulrich Iffert ca. 13 km, Rückfahrt per Bus

Sonntag, 26.06.2011, 15:00 Uhr
Kurpark Warmbad
Hier spielt die Musik mit den Marienberger Blasmusikanten

Freitag – Sonntag, 24. – 26.06.2011
Feuerwehrdepot FFW Gehringswalde
21. Grillfest der FFW Gehringswalde

Samstag, 02.07.2011, 19:00 Uhr
Erzgebirgshof Wolkenstein, OT Gehringswalde
Festveranstaltung anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des SV 1961 Gehringswalde e. V.

Freitag – Sonntag, 01. – 03.07.2011
Sportplatz Wolkenstein
Sport- und Funtage des Wolkensteiner Jugendtreffs e. V.

Sonntag, 03.07.2011, 15:00 Uhr
Konzertplatz Warmbad
„Lasst die Stimmen hell erklingen“ mit den Bursängern Scharfenstein

Sonntag, 03.07.2011, 14:00 Uhr
Marktplatz Wolkenstein
Markt-Gottesdienst

Freitag – Sonntag, 08. – 10.07.2011
Festplatz Schönbrunn
19. Spritzenfest des Feuerwehrvereines Schönbrunn e. V.

Sonntag, 10.07.2011, 15:00 Uhr
Konzertplatz Warmbad
Blasmusikkonzert mit dem Sächsischen Polizeiorchester

PRIVATE KLEINANZEIGE

Nachmieter gesucht

2 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster, großer Flur
Größe: 52 m², ruhige Lage, 5 Minuten zum Bus, Hofseite
Anfragen an Fam. Koch, Telefon: 037369 9369

Garage in Wolkenstein

Garagengemeinschaft II, Tulpenweg **zu verkaufen.**
Telefon: 0152 08475376

Wohnung zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Bad, 65,57 m²
Kaltmiete 214,47 EUR (zzgl. Nebenkosten)
Daniela Bellmann, Telefon 0174 4017146
Berggasse 6, 09429 Wolkenstein
zu erfragen bei Hofmann im Haus

*Für die vielen lieben Glückwünsche und
Geschenke anlässlich unserer*

Hochzeit

*möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten
und Nachbarn recht herzlich bedanken.*



Michael & Jessica Ebert

Wolkenstein im Mai 2011

*Für die zahlreichen Glückwünsche
und Geschenke anlässlich unserer*

Goldenen Hochzeit

*möchten wir uns bei allen Verwandten,
Bekanntem, Freunden und Nachbarn
ganz herzlich bedanken.*

Egon und Annelore Meyer

Wolkenstein, im Mai 2011

Die nächsten Erscheinungstermine des Wolkensteiner Anzeigers

Redaktionsschluss Erscheinung

04.08.2011 17.08.2011
05.09.2011 17.09.2011

Achtung! Redaktionsschluss ist am jeweiligen Tag um 09:00 Uhr.
Terminänderungen behält sich die Stadtverwaltung Wolkenstein vor.

*Es gibt nichts, was uns die Abwesenheit
eines geliebten Menschen ersetzen kann.
Je schöner und voller die Erinnerung,
desto härter die Trennung,
aber die Dankbarkeit schenkt
in der Trauer eine stille Freude.
Man trägt das vergangene Schöne
wie ein kostbares Geschenk in sich.*

Voll Dankbarkeit für alle Liebe, die sie uns in ihrem Leben schenkte, nahmen wir Abschied von Frau

Irma Loos

geb. Welsch
geboren 11.03.1932
gestorben 05.04.2011



Auf diesem Wege möchten wir uns für die aufrichtige Anteilnahme bei allen Verwandten, Bekannten und Pfarrerin Frau Kern für die tröstenden Worte beim letzten Geleit bedanken.

In stiller Trauer
**ihre Kinder Werner und Ursula
mit Familien**



Für die anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

erhaltenen Geschenke, Blumen,
Glück- und Segenswünsche möchten wir uns
bei allen Bekannten, Verwandten, Freunden
und Nachbarn ganz herzlich bedanken.

Irene und Gottfried Graupner

Falkenbach, Mai 2011

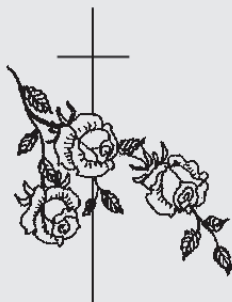


Wolkensteiner Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein

*Werbung in Ihrem Amtsblatt!
Gewerbliche oder private Anzeigen*

*Anzeigenannahme bei der
Stadtverwaltung Wolkenstein,
Frau Berger, Telefon 037369 131-0*



*Weinet nicht ihr, meine Lieben,
schwer ist es für Euch und mich.
Ich wär so gerne noch geblieben,
doch meine Kräfte reichten nicht.
Ich hab das Leiden überwunden,
ich bin befreit von Schmerz und Pein.
Denkt oft an mich in stillen Stunden,
lasst mich in Liebe bei Euch sein.*

Eure Mutti

DANK

Nach langer und schwerer Krankheit nahmen wir in Liebe und Dankbarkeit Abschied von meiner lieben Ehefrau, unserer lieben Mutti, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester und Schwägerin, Frau

Renate Hänsel

geboren 10. Mai 1938
gestorben 07. Mai 2011

Tief bewegt von der zahlreichen Anteilnahme, die uns durch stillen Händedruck, tröstende Worte, Blumen und Geldspenden sowie persönliche Teilnahme entgegengebracht wurde, möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und Arbeitskollegen herzlich bedanken. Dank gilt auch der Diakonie Großobersdorf, Pfarrerin Kern aus Wolkenstein für die einfühlsamen Worte sowie Herrn Seidel vom Bestattungsinstitut Wenzel in Marienberg.

In tiefer Trauer
**Ehemann Joachim Hänsel
Kinder, Schwiegerkinder, Enkel
und Urenkel
sowie alle Angehörigen**

Bestattungshaus „PIETÄT“



Inh. Heiko Martin

Mitglied des Landesverbandes der Bestatter Sachsen e. V.
Mitglied im Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V.
Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG

09427 Ehrenfriedersdorf - Chemnitzer Straße 2
(direkt am Markt)

Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

- Bestattungen auf allen Friedhöfen
- Durchführung aller Bestattungsleistungen und Bestattungsvorsorge
- Auf Wunsch Hausbesuche

Tag und Nacht erreichbar: ☎ (03 73 41) 30 85

NEUERÖFFNUNG

Kfz-Sachverständigenbüro ^{DANNY} **NESTLER**
Freier unabhängiger Kfz-Sachverständiger / Kfz-Techniker Meister

- Kfz-Sachverständiger für Schäden und Bewertung BAIS geprüft
- Kfz-Sachverständiger für Motorschäden BVSK geprüft
- Gutachtenerstellung
- Kostenvoranschläge
- Fahrzeugbewertung aller Art / Typen
- Technische Überprüfungen / Beratung

Kfz-Sachverständigenbüro
Danny Nestler
Hauptstraße 2b
09429 Wolkenstein
OT Gehringswalde

Telefon: 03 73 69 / 87 99 91
Telefax: 03 73 69 / 87 99 93
Mobil: 01 51 / 43 20 74 86
info@kfz-gutachten-nestler.de
www.kfz-gutachten-nestler.de



20. Burgfest

*Familienanzeigen zum
Schulansfang, zur
Jugendweihe und
Konfirmation,
Geburtstag und Trauer
in Ihrem Amtsblatt*

Anzeigenannahme
bei Stadtverwaltung
Wolkenstein,
Telefon 037369 131-10

ELEKTRO-TECHNIK **RICHTER** GbR

www.elektrotechnik-richter.com
Verkauf - Service - Reparatur

Hausgeräte & Service
Rudolf-Breitfeld-Str. 21
09405 Zschopau
Tel. 03725/81556

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Sa 9.30 - 11.30 Uhr

Haushalt- Kleingeräte + Großgeräte

BESTATTUNGSINSTITUT Tobias Wenzel

Ihr Ansprechpartner in Wolkenstein:
Frau Sandy Bergelt-Pflücke

**Telefon Tag & Nacht (03735) 91050
oder gebührenfrei 0800 8936935**

Informationen im Internet www.bestattung-wenzel.de